

Umwelt- und Arbeitsschutz

Illegale Abfallablagerungen



Altfahrzeuge auf unbefestigtem Boden

Sei es an öffentlichen Plätzen, in der freien Landschaft oder im Wald – immer öfter kommt es zu illegalen Abfallablagerungen. Von Tüten mit Hausmüll über Sperrmüll und Bauschutt bis hin zu Altfahrzeugen ist alles dabei. Diese Ablagerungen stellen eine Gefahr für die Umwelt dar und beeinträchtigen das Landschaftsbild.

Die untere Abfallrechtsbehörde ordnet nicht nur die Beseitigung solcher Abfallablagerungen an, sondern ahndet diese Ordnungswidrigkeiten auch mit Geldbußen, wenn die Verursacher ermittelt werden können. Bei den meisten illegalen Ablagerungen gelingt dies leider nicht. Dann sind die Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Entsorgung der Abfälle auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile zuständig. Befindet sich die illegale Abfallablagerung auf einem Privatgrundstück, das der

Allgemeinheit nicht frei zugänglich ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Abfälle sind nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Daher dürfen Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen beseitigt werden (§ 28 Abs. 1 KrWG). Ordnungswidrig handelt somit, wer Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage entsorgt. Darunter zählt auch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Hausmüll, Sperrmüll, Altreifen, Altfahrzeugen, Bauschutt, belastetem Bodenaushub und pflanzlichen Abfällen. Für diese Ordnungswidrigkeiten kann eine Geldbuße von bis zu 100.000 Euro festgesetzt werden. Jährlich werden der unteren Abfallrechtsbehörde des

Landratsamtes Alb-Donau-Kreis ca. 70 solcher Ordnungswidrigkeiten wegen illegaler Abfallablagerungen angezeigt. Die meisten der Anzeigen werden von den Gemeinden, der Polizei oder von Bürgerinnen und Bürgern erstattet. In der Regel erhält die Behörde mit der Anzeige auch Hinweise, die auf eine mögliche verursachende Person schließen lassen – beispielsweise Schriftstücke mit Adressen, Nummernschilder oder Zeugenbeobachtungen. In diesen Fällen leitet die untere Abfallrechtsbehörde ein Bußgeldverfahren ein und hört die betroffenen Personen an. Nach der Anhörung wird, sofern die Beweiskette schlüssig ist, ein Bußgeld festgesetzt.



Illegale Bauschuttablagerung

Wenn es sich bei der illegalen Ablagerung um gefährliche Abfälle, wie asbesthaltige Eternitplatten handelt, liegt in der Regel sogar eine Straftat nach § 326 Strafgesetzbuch vor. In diesen Fällen wird ein Ermittlungsverfahren durch die Polizei eingeleitet. Sollte die verursachende Person ermittelt werden können, leitet die Polizei den Fall anschließend zur Entscheidung an die Staatsanwaltschaft weiter.

Arbeitsschutz auf Baustellen

Eine weitere wichtige Aufgabe des Fachdienstes ist die Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes. Ein Mitarbeiter kontrolliert beispielsweise an drei bis fünf Tagen in der Woche Baustellen im Alb-Donau-Kreis. Grundlage für die unangemeldeten Kontrollen sind Anzeigen zur Durchführung von Asbestarbeiten, Anzeigen nach der Baustellenverordnung, Abbruchanzeigen sowie Beschwerden von Nachbarn. Darüber hinaus ergeben sich auf der Fahrt zu den angezeigten Baustellen immer wieder bereits beim Vorbeifahren Anhaltspunkte für ein dringend erforderliches Einschreiten – etwa, wenn Arbeiten auf Dächern ohne Absturzsicherung beobachtet werden.

Am nachfolgenden Beispiel, dem Bau von drei Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 32 Wohneinheiten und einer gemeinsamen Tiefgarage, wird die grundsätzliche Vorgehensweise beschrieben. Ein erster Eindruck entsteht durch eine augenscheinliche Prüfung der Baustelle und der Baustelleneinrichtung. Schwerpunkte der Kontrolle sind:

- **1.** Absturzsicherungen, bestehend aus einem dreiteiligen Seitenschutz an Treppenöffnungen, zur Baugrube, am Bauzugang und entlang den Verkehrswegen innerhalb der Baustelle.
- **2.** Absturzsicherungen in Form eines Gerüsts entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Gerüth Herstellers sowie den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.
- **3.** Baugrubenböschungen gemäß den Bodenklassen und lastfreie Abstände zu Straßen und anderen Verkehrswegen.

- **4.** Persönliche Schutzausrüstung der Arbeiter bestehend aus Helm, Handschuhen, Sicherheitsschuhen, Gehörschutz sowie gegebenenfalls Warnwesten und Atemschutz.
- **5.** Elektrische Geräte, Maschinen und Arbeitsmittel müssen „dem Stand der Technik“ entsprechen und nach den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung regelmäßig geprüft werden.
- **6.** Baumaschinen müssen TÜV-geprüft sein. Bagger benötigen unter Umständen eine Rückfahrkamera.
- **7.** Standsicherheit des Krans, nachzuweisen durch das Aufstelldokument eines Sachkundigen.
- **8.** Zur Bedienung dieser Baumaschinen sind Befähigungsnachweise erforderlich.
- **9.** Baustelleneinrichtung, dazu gehören auch Aufenthaltsräume, ausreichende WC-Anlagen mit Handwaschgelegenheit (derzeit mit Desinfektionsmittel).
- **10.** Vorhandensein einer Baustellensicherung gegen unbefugtes Betreten zum Beispiel in Form eines Bauzauns.

Gibt es vor Ort einen Bauleiter oder Polier, werden offensichtliche Mängel mit diesem besprochen und Möglichkeiten der Beseitigung diskutiert. Schwerwiegende Mängel, die die Gesundheit der Bauarbeiter unmittelbar gefährden, müssen im Beisein des Landratsamtes sofort beseitigt werden. Ist dies nicht möglich, werden die Arbeiten in den Gefahrenbereichen eingestellt. Das geschieht in der Regel durch eine sofort vollziehbare Anordnung, gegebenenfalls mit Zwangsgeldandrohung.



Foto: AdobeStock (Symbolbild)

Die Arbeiten werden erst dann wieder freigegeben, wenn sich das Landratsamt davon überzeugt hat, dass Maßnahmen zur Gefahrenminimierung ergriffen wurden.

Anschließend werden die Vorgaben der Baustellenverordnung geprüft. Dazu gehört das Vorhandensein eines Sicherheits- und Gesundheitsplans. Außerdem muss eine Gefährdungsbeurteilung für diese Baustelle vorliegen. In der Gefährdungsbeurteilung müssen alle Arbeitsplätze hinsichtlich der Gefahren geprüft werden. Es muss darüber hinaus dargelegt sein, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Gefahr zu beseitigen oder zumindest zu minimieren.